

Julia A. Schmidt-Funke, Matthias Schnettger (Hg.)
Neue Stadtgeschichte(n)

Editorial

In der Reihe **Mainzer Historische Kulturwissenschaften** werden Forschungserträge veröffentlicht, welche Methoden und Theorien der Kulturwissenschaften in Verbindung mit empirischer Forschung entwickeln. Zentraler Ansatz ist eine historische Perspektive der Kulturwissenschaften, wobei sowohl Epochen als auch Regionen weit differieren und mitunter übergreifend behandelt werden können. Die Reihe führt unter anderem altertumskundliche, kunst- und bildwissenschaftliche, philosophische, literaturwissenschaftliche und historische Forschungsansätze zusammen und ist für Beiträge zur Geschichte des Wissens, der politischen Kultur, der Geschichte von Wahrnehmungen, Erfahrungen und Lebenswelten sowie anderen historisch-kulturwissenschaftlich orientierten Forschungsfeldern offen.

Ziel der Reihe **Mainzer Historische Kulturwissenschaften** ist es, sich zu einer Plattform für wegweisende Arbeiten und aktuelle Diskussionen auf dem Gebiet der Historischen Kulturwissenschaften zu entwickeln.

Die Reihe wird herausgegeben vom Koordinationsausschuss des Forschungsschwerpunkts Historische Kulturwissenschaften (HKW) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

JULIA A. SCHMIDT-FUNKE, MATTHIAS SCHNETTGER (HG.)

Neue Stadtgeschichte(n)

Die Reichsstadt Frankfurt im Vergleich

[transcript]

Gefördert mit Mitteln des Forschungsschwerpunkts Historische Kulturwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2018 transcript Verlag, Bielefeld

Die Verwertung der Texte und Bilder ist ohne Zustimmung des Verlages urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

Umschlagkonzept: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-8376-3482-2

PDF-ISBN 978-3-8394-3482-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.transcript-verlag.de>

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis und andere Broschüren an unter: info@transcript-verlag.de

Zugehörigkeit versus Heterogenität in der vormodernen Stadt

Regulierung durch Präsenz und Sichtbarkeit

JOACHIM EIBACH

1. Einführung

Die Geschichte der alteuropäischen Stadt gehört seit dem Liberalismus des 19. Jahrhunderts zu den kanonisierten, stets aufs Neue Beachtung findenden Themen der Geschichtswissenschaft. Die Anzahl der Publikationen ist kaum noch überschaubar. Stadtgeschichte ist fast schon zeitlos aktuell, und die Historiographie der Stadt nimmt jede Steilkurve theoretisch-konzeptioneller Debatten; sei es der Turn vom Historismus zur jungen Sozialwissenschaft um 1900 und später dann zur Sozialgeschichte, von der Rechtsgeschichte zur Kriminalitätsgeschichte, von der älteren zur neuen Politikgeschichte; darüber hinaus auch als beliebtes Themenfeld für innovative Konzepte wie Erinnerungskultur, *Spatial Turn* oder – aktuell viel diskutiert – den systemtheoretischen Kommunikationsansatz.

Für dieses dauerhafte Interesse und die stete Neuerfindung der Stadtgeschichte gibt es eine Reihe von Gründen. Als erstes ist ein immenser Quellenreichtum zu konstatieren. Zurückreichend bis ins Spätmittelalter, in manchen Fällen auch darüber hinaus, finden sich vielfältige serielle Akten wie Ratsprotokolle, Bürgermeisterbücher, Steuerlisten, Kirchenbücher und Gerichtsakten. Dazu kommen narrative Quellen wie Chroniken und Selbstzeugnisse von Bürgern, Reiseberichte, nicht zuletzt Stadtpläne, Kupferstiche und Gemälde.¹ Städtische Lebenswelten wurden, zweitens, schon von der Soziologie um 1900 als

1 Vgl. die fast schon klassischen Überblicksdarstellungen von ISENMANN, 1988; FRIEDRICHS, 1999; ferner BEHRINGER/ROECK, 1999.

ein spezifischer Nukleus der modernen Gesellschaft diskutiert.² Vor allem große Städte galten und gelten im Vergleich zur ländlichen Gesellschaft als komplexer und dynamischer, die urbane Wirtschaft als arbeitsteiliger und in manchen Zügen ›kapitalistischer‹, die sozialen Rollen als differenzierter und die Gesellschaft insgesamt als polarisierter. Diese Komplexität und Dynamik der sozialen Sphäre in der Stadt erzeugte, drittens, Spannungen und Konflikte und damit frühzeitig einen besonderen Regelungsbedarf. Beides, Prozesse der Vergesellschaftung wie auch Strategien der Regelung, lässt sich anhand einer Stadt wie in einem Laboratorium untersuchen.³ Damit steht in Zusammenhang, dass Städte – und hier vor allem Stadtrepubliken und Reichsstädte – frühzeitig Orte der Politik waren. Deswegen ließ sich, viertens, die Frage stellen, ob alte Bürgerrechte und -freiheiten Anknüpfungspunkte für moderne liberal-republikanische Ideen bieten oder aber eher als Ausdruck eines ganz anderen Politikverständnisses zu betrachten sind.⁴ Die Geschichte der Stadt erweist sich also offensichtlich aus ganz verschiedenen Blickwinkeln als wichtig. Lässt man einmal die Spezifika der urbanen Gesellschaft und die verschiedenen konzeptionellen Ansätze der Historiographie beiseite, so hat, fünftens, auch das Identifikations- und Repräsentationsbedürfnis moderner Städte immer wieder seinen Niederschlag in aufwändigen Prestige-Geschichten der eigenen Stadt gefunden. Bei Besuchen in Hochhaus-Städten in Nordamerika lässt sich übrigens feststellen, dass auch z.B. Chicago und New York ihre Vergangenheit in Museen, Büchern und mit großflächigen Fotos an öffentlichen Orten inszenieren; nur dass diese Geschichtskonstruktion meistens etwa um 1900 einsetzt und nicht im Spätmittelalter. Sechstens ist der Mikrokosmos der ›alten Stadt‹ spektakulär und romantisierbar. Zu denken ist an die seit dem Spätmittelalter periodisch auftretenden politischen Unruhen, an Alltagskonflikte (›Lermen‹ und ›Aufläufe‹), aber auch an die für moderne Betrachter pittoreske Szenerie der vormodernen Stadt als Kulisse und Bühne: Stadtmauern und -tore, Rathäuser und Kirchtürme, verwinkelte Gassen, große und kleine Plätze mit viel Volk, Prozessionen, Schwörtage, das Marktgeschehen usw. Im kulturellen Gedächtnis Europas hat die ›alte Stadt‹ als Gegenbild zur urbanen Agglomeration ihren festen Platz. Deswegen ist es kein Zufall, dass Altstädte heute nicht nur geschützt werden, sondern im Zentrum der Main-

2 WEBER, 1999.

3 Deswegen beschäftigte sich die Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum frühzeitig mit Städten: BURGHARTZ, 1990; SCHWERHOFF, 1991.

4 Die Diskussion zusammenfassend SCHLÖGL, 2004; DERS., 2011; vgl. KRISCHER, 2006; als Überblick EIBACH, 2010.

metropole Frankfurt aktuell die Replik einer Altstadt, gewissermaßen eine neue alte Stadt errichtet wird.

Der Konnex aus soziokulturellen Spannungen und Regulierungsbedarf im Soziotop der vormodernen Stadt hat in der Forschung zu ganz unterschiedlichen Bewertungen geführt. So erscheint die Stadt vor 1800 mal als ein klassisch obrigkeitliches Regiment, mal als ein Hort von Freiheitsvorstellungen mit Konsens zwischen Rat und Bürgerschaft;⁵ in rechtshistorischer Sicht als Ort des beschworenen Friedens, für Kriminalitätshistoriker mit Neigung zu Norbert Elias' Zivilisationsprozess dagegen als ›unzivilisierte‹ Sphäre alltäglicher Gewalt.⁶ Neben den Instanzen der Obrigkeit gab es in Städten zur Regelung der Konflikte mit Zünften, Gilden und Bruderschaften auch spezifische Agenturen einer korporativen sozialen Kontrolle. Dazu muss bemerkt werden, dass es selbstverständlich zwischen den relativ statischen, sprichwörtlich engstirnigen Land- und Kleinstädten und prosperierenden, demographisch expandierenden Metropolen wie London, Paris oder Amsterdam eklatante Unterschiede gab. Charakteristisch für quasi alle Städte ist dabei aber das Kommen und Gehen, d.h. eine Mobilität sehr verschiedener Art auf einer Skala zwischen täglichen Stadt-Umland-Beziehungen und Fernmigration durch Menschen unterschiedlichster Herkunft. Städtische Gesellschaften sind immer relativ heterogen und hybrid.⁷ Die größeren Städte und insbesondere die Metropolen waren bereits ab etwa Mitte des 17. Jahrhunderts keine *face-to-face*-Gemeinschaften mehr.⁸ Die folgenden Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf politisch selbstständige Städte mittlerer Größe im deutschen Sprachraum wie die Reichsstadt Frankfurt, Zürich und Bern, deren Einwohnerschaft im 18. Jahrhundert zwischen etwa zehn- und fünfzigtausend Einwohnern lag.

Wer serielle Gerichtsakten liest, am besten Akten der Straf- und der Ziviljustiz, kann die Komplexität und Heterogenität der Stadtgesellschaften von Fall zu Fall und von Akteur zu Akteur aus der Nahperspektive studieren. Registriert finden sich hier unterschiedlichste Akteurinnen und Akteure sowie eine breite Palette an Konflikten, die Eigentum, körperliche Unversehrtheit, öffentliche und häusliche Ordnung, Sittlichkeit, Ehre und Religion betrafen. Indes ist in puncto Heterogenität zwischen Devianz und Distinktion zu unterscheiden. Denn nicht nur unerwünschtes normabweichendes Handeln, sondern auch intendierte stän-

5 BRUNNER, 1963; MEIER/SCHREINER, 1994.

6 Vgl. die Beiträge in JOHNSON/MONKKONEN, 1996; mit anderer Wertung DINGES/SACK, 2000.

7 Vgl. zur religiösen Koexistenz die Beiträge in SCHMAUDER/MISSFELDER, 2010.

8 Vgl. die Ausführungen bei KRISCHER, 2011, S. 127f.

dische Distinktion musste in die Stadt als politisch-kulturelles Gemeinwesen integriert werden.⁹ Vor dem Hintergrund von Devianz und Distinktion fällt so auch die häufige Beschwörung der Stadt als Einheit, als *corpus* oder *concordia*, ins Auge. Hält man die normative Ebene und die soziokulturelle Praxis kategorial auseinander, so bedeutet dies für Historikerinnen und Historiker selbstverständlich keinerlei Widerspruch. Es stellt sich aber die Frage, mit welchen Mitteln vormoderne Stadtgesellschaften das facettenreiche Spannungsverhältnis aus Zugehörigkeit und Heterogenität tatsächlich zu regulieren vermochten.

In puncto Stadt als Zugehörigkeit offerierende Vergemeinschaftung ist an den Artikel von Hans-Christoph Rublack über »Grundwerte in der Reichsstadt« aus dem Jahr 1982 zu erinnern. Für Rublack machte »das Dreigestirn *pax – concordia – res publica* als Gemeinnutz [...] das Zentrum der Werte aus.«¹⁰ Immer noch interessant an dem Aufsatz ist, dass der Autor aufzeigt, wie der Integrationswert *pax* (Stadtfrieden) als identitätsstiftende Gemeinschaftsaufgabe bestimmte Praktiken anstieß: vom Verzicht auf Selbstjustiz über das »Friedebieten« der Bürger bei Alltagskonflikten bis zur gemeinschaftlichen Verfolgung von Straftätern. Für Eberhard Isenmann waren die Integrationswerte *fraternitas*, *amicitia*, *concordia* und *pax* genuin bürgerliche und darüber hinaus auch christliche Werte (»civic and also Christian values«).¹¹ Der Hinweis auf solch grundlegende Werte oder auf charakteristische Leitbilder – insbesondere die Stadt als Sakralgemeinschaft oder Schwurgenossenschaft – läuft jedoch, wenn auch quellenmäßig abgesichert, Gefahr, formelhaft zu wirken und schon als des Rätsels Lösung akzeptiert zu werden. Auch Ideen und Normen mussten ja irgendwie in den Alltag übersetzt und gelebt werden. Die neuere und neueste Forschung lenkt den Fokus deswegen näher auf spezifische Medien und Praktiken der Identitätskonstruktion, angefangen von Stadtgrundrissen über Chroniken und Fresken bis hin zu Prozessionen und anderen öffentlichen Ritualen einerseits, schrift- und verfahrensbasierter Kommunikation andererseits.¹² Kommunikationshistoriker gehen die Sache also ganz anders an als noch Rublack oder Isenmann. Folgt man dem von Rudolf Schlögl vorgeschlagenen systemtheoretischen Ansatz, so gibt es so etwas wie Grundwerte oder auch Konsens überhaupt nicht bzw. solche Aspekte lassen sich ebenso wenig wie Motive oder Erfahrungen zweifelsfrei feststellen. Beobachtbar sind demnach vielmehr Kommunikation und

9 Vgl. dazu WELLER, 2006.

10 RUBLACK, 1982, S. 29f.; vgl. zu Sichtweisen im Spätmittelalter auf die Stadt allgemein auch MEIER, 1994.

11 ISENMANN, 1997, S. 192.

12 Vgl. z.B. die Einleitung von OBERSTE, 2008.

der Wandel kommunikativer Praktiken. Aus kommunikativen Praktiken können dann – nämlich wenn sie sich als ›anschlussfähig‹ erweisen – auch Normen und Konsensvorstellungen entstehen.¹³

Unstrittig ist: Stadtgesellschaften beschworen ihre *concordia*, waren aber heterogen. Mit welchen Mitteln bekam man also Devianz und Distinktion unter einen Hut? Anders gesagt: Wie regulierten alteuropäische Städte Inklusion und Exklusion? Die Ausgangsfrage ist sehr generell und damit auch diffizil. Ich vermeide es im Folgenden, von der Rats Herrschaft oder Obrigkeit als alleinigem Agens auszugehen. Denn die Praktiken, um die es geht, sind als reines *top-down*-Phänomen bzw. normative Etikettierung ›von oben‹ nicht angemessen zu verstehen. Sicher erließen die Ratsherren dauerhaft eine große Zahl an Verordnungen. Sie verfolgten politische Strategien und hatten wie auch die Bürgeroppositionen eine bestimmte Agenda, in der es um die Absicherung oder aber die Beteiligung an der Herrschaft für Familien bzw. Eliten ging. Angesichts einer Vielzahl an ›Unruhen‹ und – gemessen an Kriterien des modernen ›Anstaltsstaats‹ – der ›Staatsschwäche‹ der Obrigkeit ist es aber fraglich, ob sich vormoderne Stadtgesellschaften allein schon mit einem klaren Masterplan regieren ließen, wenn nicht wenigstens in einigen Bereichen und Verfahrensweisen ein gewisser Konsens – d.h. entweder indirektes Einverständnis mit oder aber eine Beteiligung – der Bürgerschaft gesucht wurde.¹⁴ Womöglich ergaben bzw. veränderten sich stabile Umgangsweisen mit Phänomenen der In- und Exklusion eher aus der alltäglichen Kommunikation durch *trial-and-error*-Prozesse zwischen den Obrigkeiten und der in Korporationen, Nachbarschaften, Familienverbänden, mitunter auch Religionsgemeinschaften gegliederten Einwohnerschaft heraus. Statuierung von oben und Konflikt und Aushandeln müssen sich nicht gegenseitig ausschließen.

Die Frage danach, wie Politik in der alteuropäischen Stadt funktionierte, wird die Forschung noch einige Zeit beschäftigen. Dass unterschiedliche Antworten darauf gegeben werden, verweist nicht zuletzt auf die Affinität des Autors oder der Autorin zu bestimmten Konzepten. Die Attraktivität des Fokus auf Medien, Rituale und Verfahren liegt vor allem darin, dass kulturhistorische und systemtheoretische Perspektiven zusammengeführt, alte Fragen der Stadtgeschichte so neu angegangen und an reichhaltigem Quellenmaterial abgearbeitet werden können. Zwar ist nicht jedes theoretische Statement ohne weiteres verständlich, aber es geht ja vor allem um forschungsstrategische Anschluss-

13 SCHLÖGL, 2014; vgl. dazu die aktuelle Debatte: STOLLBERG-RILINGER u.a., 2016.

14 Vgl. zu dieser Argumentation näher MEIER/SCHREINER, 1994; EIBACH, 2004.

fähigkeit der Kommunikation! Anders gesagt: »Nur die Kommunikation kann kommunizieren.«¹⁵

2. Präsenz und Sichtbarkeit

Die Frage nach der Regulierung von Zugehörigkeit und Heterogenität wird im Folgenden anhand von zwei Aspekten analysiert: Präsenz und Sichtbarkeit. Beides ist miteinander verbunden, aber nicht deckungsgleich. In theoretischer Hinsicht sind verschiedene Anknüpfungen möglich. Sozialintegration hat in Anschluss an Anthony Giddens' Handlungstheorie viel mit Kopräsenz, und damit der sozialen Kompetenz und letztlich Macht durch Präsenz, zu tun. So wird das soziale Handeln in vormodernen Gesellschaften für Giddens vor allem *face-to-face* durch Präsenz und Kopräsenz strukturiert.¹⁶ Präsenz verweist darüber hinaus tendenziell auf Repräsentation und lässt an das Konzept der »repräsentativen Öffentlichkeit« (Jürgen Habermas) denken. Unzweifelhaft funktionierte die viel zitierte symbolisch-performative Kommunikation in vormodernen Öffentlichkeiten – auch ohne die Habermas'sche Prämisse eines Wandels hin zu einer modernen »bürgerlichen Öffentlichkeit« – nicht ohne körperliche Präsenz der Akteurinnen und Akteure.¹⁷ Allerdings sind Präsenz und Kopräsenz im Sinne von Giddens weiter gefasst als »repräsentative Öffentlichkeit« und nicht nur in erster Linie auf inszenierte Herrschaft, sondern auch auf Interaktionsrituale in alltäglichen Situationen anwendbar. Bei einer etappenweisen *tour d'horizon* durch die Theorieangebote fällt vor allem auf, in wie vielen sich gegenseitig mitunter strikt abgrenzenden Konzepten Präsenz, und damit verbunden Aspekten der Sichtbarkeit, Relevanz zukommt. Gerd Schwerhoff hat so auch »eine gewisse Kontinuitätslinie« vom Modell der »repräsentativen Öffentlichkeit« des Jürgen Habermas zur »Anwesenheitsgesellschaft Rudolf Schlögl's« konstatiert.¹⁸ Der zentrale Aspekt in Schlögl's kommunikationstheoretischer Perspektive auf die frühneuzeitliche Stadt als relevantes Exempel für eine »Vergesellschaftung unter Anwesenden« ist der Umstand, dass diese »als sozialer Körper«

15 Niklas Luhmann, zit.n.: NASSEHI, 2008, S. 10.

16 GIDDENS, ³1997, v.a. S. 80f., 90, und 116-120; ferner GIDDENS, 1995, v.a. S. 165.

17 HABERMAS, ²1990, S. 58-69; vgl. zur Anwendbarkeit auf die Stadtgeschichte SCHWERHOFF, 2011, S. 10.

18 SCHWERHOFF, 2011, S. 10. Auch Schwerhoff selbst konstatiert: »Die Öffentlichkeit der frühneuzeitlichen Stadt war ganz wesentlich eine Präsenzöffentlichkeit« (EBD., S. 23).

eben bis ins 18. Jahrhundert nicht mittels Schrift und Druck funktioniert habe. Die zentral wichtigen Medien dieser interaktionsbasierten Gesellschaft sind für Schlögl vielmehr »(neben der Rede selbstverständlich) der Körper und die Dinge in ihrem Arrangement, der Raum und die Zeit«. ¹⁹ Bei Präsenz und Performanz spielen – quasi aufführungstechnisch gedacht – immer auch Aspekte der Sichtbarkeit eine Rolle. ²⁰ Versuche der Regulierung von Distinktion und Devianz erfolgten deshalb, wie zu zeigen ist, über das buchstäbliche Einräumen der Möglichkeit von Präsenz sowie sichtbare Markierungen. Interessant sind dabei aber nicht nur die Inszenierungen, sondern auch solche Fälle, in denen Präsenz eingeschränkt oder ganz unterbunden und auf sichtbare Markierungen gerade verzichtet wird.

Regulierungen von Präsenz und Sichtbarkeit sind eng verknüpft mit räumlichen Arrangements. Die seit Simmel und Durkheim in den Sozial- und Kulturwissenschaften diskutierten verschiedenen Raumbegriffe können hier nicht ausführlich dargelegt werden. ²¹ Zweifellos hat der Raumbegriff in den letzten Jahren eine steile Karriere gemacht, nicht nur in den Sozialwissenschaften, sondern auch in anderen Diskursen. ²²

Ein wichtiger Ausgangspunkt für das neue Interesse am Raum in der Geschichtswissenschaft war Martina Löws 2001 publiziertes Buch *Raumsoziologie*. Löw versteht Raum als »eine relationale (An)ordnung von Lebewesen und sozialen Gütern«. ²³ Als soziale Güter gelten dabei materielle Dinge wie auch symbolische Zuschreibungen. Entscheidend für die Konstitution von Räumen sind zwei Operationen: erstens das sog. »Spacing«, d.h. das Anordnen durch

19 SCHLÖGL, 2011, S. 33.; vgl. DERS., 2004, S. 57, wo die Mitte des 17. Jahrhunderts als Schwellenzeit genannt wird.

20 Vgl. zu Theorien des Performativen im Überblick HEMPFER/VOLBERS, 2011.

21 Vgl. dazu differenziert RAU, 2013; zur räumlichen Konfiguration der Stadt EBD., S. 153-157; ferner HOCHMUTH/RAU, 2006; vgl. auch die Zusammenstellung bei DÜNNE/GÜNZEL, 2006.

22 Ein auffälliges Beispiel ist der Fußball, in dessen Taktikanalysen, die man durchaus wissenschaftlich nennen darf, Aspekte des Raums mittlerweile eine zentrale Rolle spielen. »Das ist der größte Wissensvorsprung in Deutschland: eine bessere Definition des Raumes«, so der Taktikexperte Stefan Reinartz nach der Fußballeuropameisterschaft in Frankreich am 9.7.2016 im Interview in der Süddeutschen Zeitung auf die Frage nach den Gründen für die Krise der englischen Nationalmannschaft, unter: www.sueddeutsche.de/sport/taktik-gespraech-mesut-oezil-war-fuer-mich-einer-der-besten-offensivspieler-1.3070802, 10.07.2016.

23 LÖW, 2001, S. 159f.; zum Folgenden EBD., S. 152f.

»Errichten, Bauen oder Positionieren«; zweitens die zusammenfassende »Syntheseleistung« zu einem Raum durch Wahrnehmungen und Vorstellungen.²⁴ Konstitutiv für Löws Position ist die Ablehnung eines absoluten Raumbegriffs bzw. der Vorstellung vom Raum als fixer Behälter oder bloßer Container. Stattdessen wird die Beweglichkeit und Veränderlichkeit des Raums durch jeweiliges soziales Handeln betont. Dieser analytische Raumbegriff ist deutlich auf moderne Gesellschaften bezogen, und es stellt sich die Frage, ob seine Anwendung auf die *longue-durée*-Verhältnisse im Raumgefüge der vormodernen Stadt nicht etwas überzieht. Zum einen gilt dies für die zumindest nahegelegte permanente Dynamik der Raumkonstitution, zum anderen für den starken Akzent auf sozialem Handeln und kognitiven Wahrnehmungen, was dazu führen kann, dass die Materialität einmal installierter Räume als Faktor für Kommunikation und soziales Handeln unterschätzt wird.²⁵

Eine anders ansetzende, post-konstruktivistische Position hat Bruno Latour formuliert, der explizit »Objekte zu Beteiligten an der Handlung machen« will.²⁶ Zwar geht er dabei nicht so weit zu sagen, dass Dinge bzw. Artefakte autonom handeln. Er plädiert aber dafür, die Dinge in ihrer Materialität nicht nur als Hintergrund oder Bühne zu verstehen, sondern ihnen mehr Wirkungsmacht zuzuschreiben, als dies gewöhnlich in der Soziologie geschieht. Auf dieser Argumentationslinie »könnten Dinge vielleicht ermächtigen, ermöglichen, anbieten, ermutigen, erlauben, nahelegen, beeinflussen, verhindern, autorisieren, ausschließen und so fort.«²⁷ Zwar gibt es seit langem eine reichhaltige Forschung zur Bau- und Architekturgeschichte der alten Stadt. Unter dem Einfluss der englischen *Material Culture Studies* beschäftigt sich die deutschsprachige Frühneuzeitforschung zur Geschichte der materiellen Kultur aber derzeit vorwiegend mit Konsum- oder Luxusgütern oder auch mit dem Raum des (städtischen) Hauses.²⁸ Bezogen auf das bauliche Ensemble und die öffentlichen Gebäude der alteuropäischen Stadt wurden die theoretischen Impulse von Latour

24 Löw, 2001, S. 158f.

25 Diese Feststellung auf die Gefahr hin, als Verfechter eines »absoluten« Raumkonzepts zu gelten; vgl. aber die ähnlich ansetzende Kritik in DÜNNE/GÜNZEL, 2006, S. 302; ferner SCHROER, 2006, S. 130f.

26 LATOUR, ³2014, S. 121; vgl. zur »Materialisierung des Kulturellen« in den Sozial- und Geisteswissenschaften auch RECKWITZ, 2014, S. 13.

27 LATOUR, ³2014, S. 124.

28 Vgl. zur Forschungslage SIEBENHÜNER, 2015; vgl. zum städtischen Haus in der Frühen Neuzeit demnächst die Habilitationsschrift von Julia A. Schmidt-Funke.

oder auch Thomas F. Gieryn (*What buildings do*) hingegen kaum aufgegriffen.²⁹ Dabei ist es evident, dass z.B. der große Rathaussaal mal als Versammlungsstube der Ratsherren, mal als Tanzparkett für die führenden Familien der Stadt dienen konnte und der soziale Raum dabei ein jeweils anderer, also veränderlich war. Beide Male aber beeinflussten die Materialität dieses Raums und das damit verbundene Prestige, seine Geschichte, Ausstattung und Symbolik, die Wahrnehmung und Praxis nicht unerheblich.

Einige materielle Spezifika des städtischen Raums waren von großer Wirkungskraft auf das Soziale, verstehe man dies nun als Kommunikation oder als Handeln. Dafür lassen sich zahlreiche Beispiele finden. So prägten hohe Stadtmauern und abschließbare Stadttore die Beziehungen zwischen Stadt und Umland. Wer hinein- und wer hinausging, war mit dieser steinernen Apparatur relativ leicht, wenn auch nicht vollständig, kontrollierbar. Ob Fremde wollten oder nicht, sie mussten durch das Stadttor hindurch. In Frankfurt existierte die Ghettoisierung der jüdischen Einwohnerschaft über Aufklärung und Revolution hinaus so lang, bis das Ghetto in seiner materiellen Existenz im Juni 1796 durch Beschuss der französischen Truppen fast völlig zerstört wurde. Erst danach wurde es Juden schrittweise und gegen Widerstände erlaubt, überall in der Stadt zu wohnen.³⁰ Faktisch führte der zufällige (sic!) Brand von mindestens 119 Häusern in der Judengasse als Folge der Kanonade dazu, dass die Juden über die Stadt verteilt neben und mit Christen wohnten und sich dadurch eine neue Praxis ergab, die dann im Zeitalter der Emanzipation nur noch schwerlich umkehrbar war. Ein drittes, weniger prominentes Beispiel für die strukturierende Wirkung der Materialität des Raums sind Alltagskonflikte auf der Straße. Denn zu Ehrenhändeln kam es auffällig häufig immer wieder in engen Gassen und an Stadttoren, da die unausweichliche Enge von Gasse und Tor von den Passanten eine Entscheidung über die Frage des Vortritts erzwang.³¹ Ursächlich war hier zwar das agonale Ehredenken der Zeitgenossen. Aber die materielle Raumstruktur der städtischen Lebenswelt gab der Praxis der Ehrenhändeln eine spezifische Signatur und beeinflusste so die Performanz.

Es stellt sich die Frage, wie Präsenz und Sichtbarkeit in vormodernen Stadtgesellschaften eingesetzt wurden, um Zugehörigkeit und Heterogenität zu regulieren. Generell kann Präsenz entweder allen Stadtbewohnern gestattet oder eingeschränkt und abgestuft werden. Ebenso generell gilt, dass körperliche Präsenz eng mit Macht korrespondiert. Die beiden Aspekte lassen sich als Frageraster

29 Mit Bezug auf Simmel, Giddens und Bourdieu GIERYN, 2002.

30 KRACAUER, 1927, Bd. 2, S. 331-335.

31 Vgl. EIBACH, 2002.

übergreifend auf ganz verschiedene Handlungsfelder der komplexen Stadtgemeinschaft beziehen. Dabei kann man unterschiedliche Modi im Umgang mit Heterogenität miteinander vergleichen. Im Folgenden soll versucht werden, das Feld durch einen Vergleich mehrerer Städte breiter zu bestellen. Die Phänomene, um die es geht, sind nicht neu oder unbekannt: erstens die Präsenz bei städtischen Ritualen wie Fest- und Schwörtagen; zweitens die räumliche Verortung von Heterogenität in Wohnquartieren und an bestimmten Standorten im städtischen Areal; drittens die Funktionsweisen der Strafjustiz. Über alle drei Aspekte verfügen wir mittlerweile über gute Einzelforschung. Ein Vergleich ergibt zwar recht grobkörnige Bilder. Zu hoffen ist gleichwohl, dass er etwas zum Verständnis der Mechanismen politisch-sozialer Ordnung in vormodernen Städten beisteuern kann.

Wie meisterten Städte in praxi den Spagat zwischen gewünschter *concordia* und realer Heterogenität der Einwohnerschaft? Waren nicht soziale Flexibilität und eine Portion Pragmatismus unverzichtbar, um, wie es im Englischen treffend heißt, »keep the city running«? Mit Blick auf pogromartige Unruhen oder auch die Bilderstürme während der Reformation wird man feststellen müssen, dass in religiösen Dingen Pragmatismus keineswegs immer vorherrschte. Aber möglicherweise verfügten Stadtgesellschaften doch über eine spezifische, langfristig sich bewährende politische Erfahrung und eine quasi lebensweltliche Logik im Umgang mit Heterogenität, die im Kontrast zu Versuchungen eines rigorosen Purismus stand. Die drei im Folgenden näher zu skizzierenden Bereiche von Präsenz und Sichtbarkeit lassen ein bestimmtes Muster der Differenzierung erkennen. Man kann – den Raumaspekt analytisch wie auch metaphorisch gebrauchend – zwei Kreise der Beteiligung der Akteure konstatieren: einen äußeren Kreis, in dem (mehr oder weniger) alle Gruppen der Einwohnerschaft zugangsberechtigt und damit präsent waren, und einen inneren Kreis für die privilegierten, männlichen Bürger. In mancher Hinsicht ließe sich in diesem inneren Kreis noch einmal ein innerster Kreis für die Angehörigen der patrizischen Familien, der sog. Geschlechter, ziehen. Der Widerspruch zwischen Einheit und Heterogenität wurde also durch weiter oder enger gefasste Regeln der Zugänglichkeit und Sichtbarkeit austariert.

3. Städtische Fest- und Schwörtage

Patrick Schmidt und Horst Carl haben in einem Band über die Stadtgemeinde in der Frühen Neuzeit bemerkt: »Eine Prozession konnte immer Ausdruck städtischer Einheit sein, aber auch Visualisierung der Hierarchie [...]. Dieses

Spannungsverhältnis wurde möglicherweise als solches nicht immer wahrgenommen.³² Eine solche Gleichzeitigkeit oder Ambiguität wird man im Kontext der Ständegesellschaft auch für das Begriffspaar Einheit und Heterogenität konstatieren können: Mit der Aufführung von *concordia* war immer auch die Präsenzmachung von Verschiedenheit verbunden. François de Capitani spricht deshalb mit Blick auf politische Stadtfeste in der Schweiz von einem »Spiel von Integration und Abgrenzung«.³³ Dabei war die Teilnahme an den zentralen Ritualen einer kleinen Minderheit vorbehalten: An hohen Festtagen gab es eine jeweils spezifische Präsenz der privilegierten Bürgerschaft, die sich als die eigentliche *conjuratio* und Essenz der *concordia* verstand. Diese Exklusivität korrespondierte jedoch mit einer allumfassenden Öffentlichkeit anderer Teile der Inszenierung, die für das Geschehen ebenfalls konstitutiv waren.

So fand der zweimal pro Jahr abgehaltene Schwörtag in Zürich, wie Uwe Goppold gezeigt hat, im ersten Teil als geschlossene Gesellschaft der Bürgerschaft und der Amtsträger, im zweiten Teil als öffentliche Prozession und Festlichkeit der gesamten Bevölkerung statt.³⁴ Auf den Schwurakt als Eid aller zur Präsenz verpflichteten Bürger, des Großrats und des Kleinen Rats hinter verschlossenen Türen im Zürcher Münster folgte der Zug des neu gewählten Bürgermeisters und der Amtsträger durch die Straßen der Stadt. Die umfassende Öffentlichkeit dieses Zugs unter Beteiligung der gesamten Einwohnerschaft und auch aller zufällig anwesenden Fremden als Publikum war Bestandteil des Rituals. Seit dem 17. Jahrhundert bildeten die Umzüge in Schweizer Städten den »eigentlichen Mittelpunkt der politischen Repräsentation«.³⁵ Den Zürcher Schwörtag beschlossen Festmähler und Trinkgelage, die teilweise von der Obrigkeit finanziert waren. Indem die Zunftbürger abends in ihren eigenen Zunftstuben feierten, andere Einwohner dagegen auf den allgemein zugänglichen Festen, offenbarten die Festlichkeiten zwar auch ständisch-korporative Trennlinien, andererseits aber eine *concordia* der Stadt in der Praxis geselligen Trinkens.

Analog zum Beispiel Zürich lässt sich auch in Bern im Kontext der regelmäßigen Ratserneuerungen (sog. Osterhandlung) – ab 1683 allerdings nur noch in einem Rhythmus von etwa zehn Jahren – eine strikt nichtöffentliche Amtseinsetzung von einem öffentlichen Umzug des Rats unterscheiden. Zur Verkündung der Namen aller bestätigten bzw. neu gewählten Ratsherren wurde die Ein-

32 SCHMIDT/CARL, 2007, S. 15.

33 DE CAPITANI, 1995, S. 116.

34 GOPPOLD, 2007, S. 187.

35 DE CAPITANI, 1995, S. 122.

wohnerschaft in der großen Rathaushalle versammelt. Es folgten Mittagsmahle der Zünfte und Gesellschaften mit ihren Ratsherren unter Ausschluss minderberechtigter Einwohner und Frauen auf den Gesellschaftsstuben sowie schließlich allgemein zugängliche Festlichkeiten und Umzüge der Zunftgesellschaften in der ganzen Stadt. Der Rat der reformierten Stadt Bern sah sich 1614 veranlasst, seine Mitglieder zu ermahnen, sie sollten zu den Umzügen anlässlich der Amtseinführung des Rats nicht betrunken erscheinen. Denn dies habe für Lachen und Spott gesorgt.³⁶ Dieses Monitum unterstreicht zum einen die Bedeutung der Festlichkeit, zum anderen die Erwartungshaltung, dass auch im Rahmen einer solchen Vergemeinschaftung soziale Distanz zu wahren war. Das Beispiel Bern ist nicht zuletzt deshalb bemerkenswert, weil hier zum Kreis der Präsenten bei der Osterhandlung auch die Einwohner der gesamten Landschaft, also des unter der Herrschaft Berns stehenden ländlichen Territoriums, zählten. Gleichwohl blieben eben in der Einheit der Stadt im Festgeschehen die ständischen Unterschiede durch ein elaboriertes Regime der Präsenz und Zugänglichkeit sicht- und greifbar. Andreas Würgler unterscheidet deshalb mit Blick auf die Abläufe während der Berner Osterhandlung eine zweistufige »Inszenierung der Differenz«, gefolgt von einer »Inszenierung der Gleichheit«.³⁷ Allerdings waren selbst dieser ›Gleichheit‹, wie gesehen, Grenzen gesetzt.

Eine ähnliche Inszenierung von Einheit und Differenz lässt sich auch in der Reichsstadt Frankfurt feststellen. Nach dem Ausgang der Zunftunruhen hatte der Rat Ende des 14. Jahrhunderts vom Kaiser zwar die Erlaubnis erhalten, die Bürgerschaft nach Gutdünken zu Treue- und Gehorsamseiden zu versammeln.³⁸ Davon wurde aber wohl selten Gebrauch gemacht. Ebenso wie in Bern scheinen jährliche Schwörtage auch im frühneuzeitlichen Frankfurt nicht mehr abgehalten worden zu sein. Die zentralen Rituale fanden in der kaisernahen Reichsstadt stattdessen im Kontext der Wahlen und Krönungen statt. Typisch war dabei die Zweiteilung mit einem inneren und einem äußeren Kreis von Akteuren aus der Einwohnerschaft, wobei in Frankfurt noch ein innerster Kreis der hohen und höchsten Amtsträger des Reichs hinzukam. Vor der Ankunft der Würdenträger hatte sich die Bürgerschaft auf dem Römerberg zu versammeln und zu schwören, die Sicherheit von Kurfürsten und Kaiser während deren Anwesenheit zu gewährleisten, wenn sie nicht ihre Privilegien verlieren wollte. Nach der Bürgerrevolte von 1612-1614 war es eine heikle Frage, wer den schon von der

36 EBD.; vgl. die Beschreibung der Berner Osterhandlung bei WÜRGLER, 2004, S. 81-86.

37 WÜRGLER, 2004, S. 83.

38 BOTHE, 1913, S. 127.

Goldenen Bulle verlangten Sekuritätseid vor den Kurfürsten leisten sollte: die Bürgerschaft insgesamt oder aber der Rat. Bei den Kaiserwahlen von 1657/58 wurde diese Frage vor allem auf Intervention der Kurfürsten hin im Sinne einer Vertretung durch Bürgermeister und Rat vor dem Mainzer Kurfürsten entschieden³⁹; ein Umstand, der vielleicht bereits als eine Etappe in der Entwicklung hin zugunsten von kontrollierbaren Verfahren unter Beteiligung weniger Funktions-träger anstelle von Massenritualen zu deuten ist.

Ob und wie lange aus Anlass von Wahl und Krönung alle Fremden die Stadt verlassen mussten, wie Friedrich Bothe bemerkt, ist unklar.⁴⁰ 1658 fand die in der Goldenen Bulle festgelegte Ausweisung während des Wahlakts noch statt. Nach der Krönung huldigten Rat und Bürgerschaft dem neuen Kaiser. An Krönungstagen hatte die Bürgerschaft zudem als für die Sicherheit mitzuständige Wache das Recht und die Ehre der Präsenz auf dem Römerberg. Diese Präsenz in Waffen war während der wiederholten Verfassungskonflikte in der Reichsstadt eine heikle und umstrittene Sache.⁴¹ Zugleich nahm das ›Volk‹, also die gesamte Einwohnerschaft, unabhängig von der Konfession, am Krönungstag an den Festlichkeiten mit Ochsenbratküche und Weinbrunnen auf dem Römerberg teil. Auch bei dieser Inszenierung wurde nicht bloß Heterogenität in puncto Status und Herkunft der Teilnehmenden zugelassen. Ähnlich wie bei Schweizer Stadtfesten kam es zu sichtbarer, im Fall Frankfurts ostentativer Integration von Devianz in das Schauspiel, wenn sich die alkoholisierten Männer unter den Augen von Kaiser und Kurfürsten, die zur selben Zeit im Römer tafelten, tumultartig um die ›Reliquien‹, d.h. um die Bestandteile der ephemeren Festarchitektur, sowie um Fleisch und Wein rauften.⁴²

Allein die jüdische Bevölkerung Frankfurts blieb von Ritual und Spektakel am Krönungstag ausgeschlossen. Die seit dem Mittelalter bestehende Frankfurter jüdische Gemeinde war eine der größten und bedeutendsten im Reich. Ihr Recht auf Präsenz in der städtischen Lebenswelt war nicht nur am Krönungstag, sondern generell stark reglementiert. Durch das von christlicher Seite gesetzte Recht, die sog. Stättigkeit, war die jüdische Bevölkerung in vielerlei Hinsicht auf das Innere der Judengasse, eines in den 1460er Jahren eingerichteten Ghettos, beschränkt, wenngleich von einer kompletten Abschottung zwischen christlichen und jüdischen Frankfurtern keine Rede sein kann. Bei der Krö-

39 SCHNETTGER, 2006, S. 256-258.

40 BOTHE, 1913, S. 111 und 409; SCHNETTGER, 2006, S. 256f.; vgl. zum Folgenden auch MEYN, 1980, S. 37f.

41 Vgl. näher dazu EIBACH, 2003, S. 124.

42 SIEBER, 1913; vgl. die kommentierten Abbildungen bei SCHOMANN, 1982.

nung Karls VI. 1711 leistete die jüdische Gemeinde separat einem kaiserlichen Stellvertreter den Huldigungseid. Nachdem hohe Amtsträger des Reichs bei der Krönung Josephs II. am 3. April 1764 dem Frankfurter Rat Anweisung gegeben hatten, den Jüdinnen und Juden die Teilnahme als Zuschauer am Krönungszug zu gestatten, allerdings nur sofern diese dabei nicht auf der Straße stehen blieben, ließ der Rat noch 1790 bei der Wahl und Krönung Leopolds II. die Tore des Ghettos schließen und sogar mit Soldaten besetzen.⁴³

4. Verortungen im städtischen Raum

Für Fest- und Schwörtage mit ihren ritualisierten Handlungen waren Inszenierungen mit fixen Platzierungen und Präsenzzeiten der beteiligten Akteurinnen und Akteure konstitutiv. Auch die Topographie und architektonische Anlage der zentralen Gebäude und Plätze in der Stadt wurde an der »Idealvorstellung eines geordneten, geeinten und friedlichen städtischen Gemeinwesens«⁴⁴ ausgerichtet, selbst wenn dabei auf das gewachsene Stadtbild Rücksicht genommen werden musste. Doch inwiefern galten Regeln der Platzierung und Präsenz der Dinge bzw. Körper auch im Alltagsleben der Stadt? Die Forschung zur Anwesenheitskommunikation hat alltägliche Verortungen in der vormodernen Stadt bislang wenig beachtet. Relevant ist in dieser Hinsicht die sozialtopographische Verteilung der Wohnorte. Je nachdem, welche Art von Heterogenität man anschaut, lassen sich im Hinblick auf die Wohnorte der Stände, Berufsgruppen und Religionsgemeinschaften sowohl Versuche einer von oben geregelten räumlichen Scheidung feststellen als auch sozialtopographische Muster, die eher *bottom up*, d.h. aufgrund von Optionen und aus der Praxis der Akteurinnen und Akteure heraus, entstanden sind. In dieser Hinsicht geht es – auf den ersten Blick – nicht um Repräsentation, sehr wohl aber um die Macht des Anordnens (>Spacing<) und der Wahrnehmung (>Synthese<) des städtischen Raums. Dabei zeigt sich neben klaren Grenzziehungen ein hohes Maß an Uneindeutigkeit bzw. Durchmischung, was gut zu der genannten Flexibilität und dem Aspekt Pragmatismus passt.

Schaut man zunächst auf die soziale Heterogenität der Einwohnerschaft, so entsprach deren Verortung dem Modell zentralperipherer Abstufung im städtischen Raum.⁴⁵ Man kann auch in dieser Hinsicht von mehreren Kreisen der

43 KRACAUER, 1927, Bd. 2, S. 128f., 304 und 312.

44 OBERSTE, 2008, S. 10.

45 ISENMANN, 1988, S. 63-65.

Zugehörigkeit sprechen. Die Standorte um den Marktplatz und das Rathaus im Zentrum der Stadt waren bei Patriziern, Kaufleuten und reichen Gewerbetreibenden begehrt.⁴⁶ Die Quartiere der armen oder auch diskriminierten Einwohner lagen dagegen eher an der Peripherie oder in den Vorstädten größerer Städte. Dabei wurden oft naturräumlich vorgefundene Grenzen und Abstufungen ausgenutzt, um Heterogenität räumlich zu markieren. Dies gilt etwa für das Mattenquartier in Bern, für Kleinbasel oder Frankfurt-Sachsenhausen. Die Berner Matte diente bis ins 20. Jahrhundert als Wohnviertel der Armen, d.h. solcher Stadtbewohner, die nur ein sehr geringes Vermögen versteuerten. Die Matte lag bzw. liegt direkt am Ufer der Aare und damit deutlich unterhalb von Rathaus, Kirche und den Hauptgassen Berns.⁴⁷ Diese räumliche Abscheidung auf engstem Raum führte sogar dazu, dass sich unter den Bewohnern der Matte ein eigenes Idiom ausbildete. Naturräumlich vom städtischen Zentrum geschieden war auch das am nordöstlichen Ufer des Rheins gelegene Kleinbasel, das von Basel aus gesehen auf der anderen Seite des Rheins situiert ist.⁴⁸ Und auch Sachsenhausen, bestehend aus zwei Quartieren mit einer Einwohnerschaft aus vor allem Fischern, Gärtnern und kleinen Gewerbetreibenden mit niedrigem Einkommen, wurde vom Zentrum und den wohlhabenderen Gassen des kaufmännisch-patrizischen Frankfurt durch den Main deutlich sichtbar getrennt.⁴⁹

Der Unterschied zwischen Frankfurt und Sachsenhausen war im Bewusstsein der frühneuzeitlichen Stadtbevölkerung fest verwurzelt. Jedenfalls gilt dies für den Diskurs der Obrigkeit und der Eliten. So etikettierte die übliche Protokollierung des Begriffs »der Sachsenhäuser« oder »die Sachsenhäuserin« in Vernehmungsprotokollen durch die Gerichtsschreiber eine Form von sozialräumlicher Devianz innerhalb der vollberechtigten Bürgerschaft. Denn Einwohner anderer Quartiere wurden ohne einen derartigen Ortsbezug notiert. Das Etikett »Sachsenhäuser« stand für grobe, bäuerlich-unzivilisierte Verhaltensweisen des ›Volks‹, die aus Sicht des ehrbaren patrizisch-kaufmännischen Frankfurt ›das Andere‹ darstellten. Bei den beiden großen Frankfurter Verfassungskonflikten im frühen 17. und im 18. Jahrhundert figurierten Bürgerschaft und Zünfte bzw. die Repräsentanten des Bürgermilitärs »beider Städte Frankfurt und Sachsen-

46 Grundlegend für Frankfurt GERBER, 1932; vgl. den Beitrag von Andreas Hansert in diesem Band.

47 DE CAPITANI, 1982, v.a. S. 22f.; GERBER, 1999; ROTH, 2008.

48 HOTZ u.a., 2010.

49 GERBER, 1932, S. 24-26; vgl. zu Sachsenhausen und dessen Wahrnehmung EIBACH, 2003, S. 276-279.

hausen«⁵⁰ als verantwortlich für die Bittgesuche, so als wenn es sich um zwei unterschiedliche Kommunen handelte. Das Beispiel Frankfurts und Sachsenhausens unterstreicht, dass sich die Identitätskonstruktionen – anders gesagt: die Konstruktion des Raums durch synthetisierende Wahrnehmungen – innerhalb der Bürgerschaft nicht immer auf die Stadt als Ganzes oder zünftische Gesellschaften, sondern oft enger auf Haus, Quartier und Nachbarschaft bezogen. Nach Auskunft von Egodokumenten wie dem berühmten Buch Weinsberg in Köln gilt dies nicht nur für Fremd-, sondern auch für Selbstzuschreibungen.⁵¹

Eine bestimmte Verteilung und Massierung sozialer Gruppen entsprechend einem Schema Zentrum versus Peripherie ließe sich auch anhand der europäischen Metropolen aufzeigen. So konzentrierten sich in Paris die handarbeitenden Schichten und die migrierenden Armen aus den ländlichen Gebieten Frankreichs, die im 18. Jahrhundert das enorme demographische Wachstum der Stadt beschleunigten, in den *faubourgs*. Das »brüchige Leben« in diesen vorstädtischen Quartieren ist von Arlette Farge eindrücklich beschrieben worden.⁵² In den mittelgroßen Städten der Frühen Neuzeit wurden die Tendenzen zur sozialen Trennung der Wohnquartiere jedoch austariert durch eine starke soziale Durchmischung, zumindest in den zentraler gelegenen Arealen. Kaufleute und Patrizier wohnten neben Gewerbetreibenden und Krämern. Für ihre Standortwahl war nicht nur die Nähe zum politischen und geschäftlichen Geschehen, sondern auch die Lage an möglichst breiten, verkehrsreichen Straßen oder Plätzen, die Helligkeit des Standorts sowie die Größe und Höhe der Fassaden wichtig. So hatten Eckhäuser den Vorteil, dass ihre Fassaden von zwei Seiten her sichtbar waren. Es ging dabei sowohl um Repräsentation und Ehrkapital als auch um mit Zugänglichkeit und Sichtbarkeit einhergehende geschäftlich-materielle Vorteile. Die soziale Durchmischung bedingte, dass sich die Angehörigen der Eliten sofort unter einfachem »Volk« bewegten, wenn sie ihre Häuser verließen. So standen die Häuser der Frankfurter Patriziergesellschaften auf dem Römerberg in unmittelbarer Nachbarschaft zur sog. Schirn, den Verkaufsständen der Metzger. Dienstmägde, Gesellen und Bedienstete sorgten für eine solche soziale Durchmischung nicht nur der Viertel, sondern auch der Häuser. Eine strikte Segregation nach sozialen Kriterien sollte sich erst in den Städten des 19. Jahrhunderts durchsetzen, indem Viertel neuen Zuschnitts mit frei stehenden

50 HOHENEMSER, 1920, S. 4: »Herrn Capitains, Lieutenants und Fähnrichs beider Städte Frankfurt und Sachsenhausen«. Nach BOTHE, 1913, S. 410, supplizierten 1612 »die gemeinen Zünfte und Bürgerschaft Frankfurts und Sachsenhausens«.

51 SCHWERHOFF, 2009.

52 FARGE, 1989.

Häusern für das Bürgertum oder aber Arbeiterquartiere mit Reihenhäusern und Mietskasernen angelegt wurden.

Sehr wahrscheinlich nahmen Tendenzen zur räumlichen Segregation – im Kontrast zu selbstverständlicher Kopräsenz – nach ethnischen und religiösen Kriterien ab dem Spätmittelalter, beschleunigt durch Reformation und konfessionelles Zeitalter, zu. So gab es in norddeutschen Städten bereits im Spätmittelalter sog. Wendenquartiere.⁵³ Im Hinblick auf religiöse Heterogenität stellte neben der Ghettoisierung die Ausweisung von Andersgläubigen den Extremfall dar. Das markante Beispiel des Frankfurter Ghettos verweist hier erneut auf die Bedeutung von Präsenz und Sichtbarkeit. Denn vor dem Bau des Ghettos außerhalb des alten Stadtzentrums ab 1460 hatten viele Frankfurter Juden noch in bester Wohnlage an den Hauptstraßen in der Nähe des Mains gewohnt. Synagoge und Pfarrkirche hatten nahe beieinander gelegen. Die Initiative zum Bau des Ghettos und zur Verlegung der Synagoge von dem belebten Ort hinter eine Mauer scheint vor allem von Kaiser Friedrich III. ausgegangen zu sein. Die Judenschaft hatte sich gewehrt, indem sie anbot, die Tore und die Fenster der Synagoge zu vermauern, zudem zu Zeiten von Prozessionen mit sakralen Objekten durch die Gassen die Fenster und Türen ihrer Wohnungen zu schließen.⁵⁴

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts blieben in Frankfurt Regelungen der Stättigkeit in Kraft, welche es Mitgliedern der jüdischen Gemeinde vorschrieben, außerhalb der Judengasse nur allein oder zu zweit, nicht aber in Gruppen aufzutreten. Zentrale Orte wie den Römerberg sollten sie meiden. Die Tore der Judengasse wurden nachts sowie an Sonn- und Festtagen verschlossen, was einer Einsperrung gleichkam, wenngleich kleine Türen in den Toren das Ein- und Ausgehen nicht vollständig verhinderten. Angesichts dieser markanten Limitierung von Präsenz ist es auffällig, dass die jüdische Gemeinde in ihrer Gasse innerhalb der Stadtmauern über eine Synagoge verfügte. Die spätmittelalterliche Ghettoisierung und Stadterweiterung hatte nicht dazu geführt, dass der Rat der Gemeinde das Recht auf ihre rituelle Praxis in einem umgrenzten, stillen Raum innerhalb der Stadtmauern entzog. Dabei könnte eine Rolle gespielt haben, dass eine Synagoge bereits vor der Ghettoisierung bestanden hatte und dass die in der Judengasse neu erbaute Synagoge außerhalb der alten Kernbesiedelung auf freiem Feld lag. Einmal erbaut, erwies sich die Judengasse jedenfalls mitsamt der Synagoge als räumliches Arrangement von langer Dauer.⁵⁵

53 Angaben bei ISENMANN, 1988, S. 64.

54 KRACAUER, 1925, Bd. 1, S. 198f.

55 Vgl. dazu auch den Beitrag von Matthias Schnettger in diesem Band.

Die drastische Maßnahme der räumlichen Segregation durch Ghettoisierung wurde noch durch den Extremfall des Pogroms im Verbund mit gewaltsamer Vertreibung aus der Stadt übertroffen. Dazu sollte es in Frankfurt bekanntlich 1614 während des sog. Fettmilch-Aufstands kommen, der von einer gegen den patrizischen Rat gerichteten Bürgeropposition getragen wurde.⁵⁶ In diesem Fall wird es schwerfallen, in puncto Präsenz und Raumregime Spuren von Flexibilität und Pragmatismus aufzuzeigen. Mit dem Historiker der Frankfurter Juden Isidor Kracauer kann man nur geltend machen, dass zu Krisenzeiten bzw. nach verheerenden Bränden in der Judengasse einige (1614) oder auch zahlreiche (1796) Frankfurter Juden in den Häusern christlicher Bürger Unterkunft bzw. Zuflucht fanden.⁵⁷ Kopräsenz von Juden und Christen in der häuslichen Sphäre scheint in diesen Fällen kein großes Problem gewesen zu sein.

Lässt sich unerwünschte Heterogenität im strafrechtlichen Sinne, also Delinquenz, in bestimmten Räumen des städtischen Areals verorten? Die Frankfurter Judengasse ist geradezu ein Musterbeispiel für die etikettierende Wahrnehmung eines sozialen Raums als Ort ›unehrlichen‹ Treibens (Betrug, Hehlerei, religiöse Devianz). Faktisch, d.h. im Alltag, bestanden jedoch zwischen christlichen und jüdischen Frankfurtern mehr Beziehungen, als dem Rat lieb war.⁵⁸ Die Frage nach der Etikettierung und Verortung von Delinquenz zielt in eine etwas andere Richtung und ist – über den Fall des Ghettos hinaus – auch schwieriger zu beantworten als die Frage nach den Wohnquartieren. Wie wiederholt festgestellt wurde, war physische Gewalt in der Vormoderne direkt sichtbar und fast omnipräsent, d.h. eben noch nicht versteckt hinter bürgerlichen Fassaden oder abgedrängt in die *banlieues* der Großstädte. Mehr noch, körperliche Gewalt zwischen jungen ledigen Männern war bis ins 18. Jahrhundert hinein als agonales Spektakel in die performativen Abläufe politischer Inszenierung integriert. Dies gilt nicht nur für Krönungstage in Frankfurt, sondern auch für Besuche hoher Würdenträger in italienischen Städten.⁵⁹

Der Versuch einer strikten Abgrenzung lässt sich dagegen im Fall der Prostitution feststellen, und zwar bereits ab dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts. Prostitution wurde zwar nicht gleich verboten, aber nur noch in klar definierten Gassen und Arealen, etwa in Straßburg »hünder die muren oder an ander ende«,

56 KRACAUER, 1925, Bd. 1, S. 386-391; vgl. dazu auch FRIEDRICHS, 1986.

57 KRACAUER, 1925, Bd. 1, S. 390; DERS., 1927, Bd. 2, S. 335; vgl. auch EBD., S. 126.

58 Näher dazu EIBACH, 2003, S. 354-371.

59 DAVIS, 1994, v.a. S. 3 und passim.

geduldet.⁶⁰ In Basel wohnten die Prostituierten mit fahrenden Leuten auf dem innerstädtischen Kohlenberg unter Aufsicht des Scharfrichters.⁶¹ Damit wurde Prostitution quasi ghettoisiert. Sie wurde auch nach der Reformation noch in den Städten praktiziert, der Ort des Geschehens sollte aber im städtischen Raum nicht sichtbar sein. Bei den Frauen selbst zielten städtische Kleidervorschriften hingegen insofern auf Sichtbarkeit ab, als die verlorene Ehre anhand stigmatisierender Kleidung unmittelbar ablesbar sein sollte. Räumliche Separierung und vestimentäre Stigmatisierung griffen hier also ineinander.⁶² Dieser Befund gilt gleichermaßen für die jüdische Bevölkerung, für die sich auch noch eine weitere Parallele hinsichtlich Präsenz und Sichtbarkeit aufzeigen lässt: Vergleichbar mit temporären Präsenzbeschränkungen für Juden ist der Umstand, dass Prostituierte im Mittelalter an kirchlichen Festtagen in ritualisierter Form aus der Stadt verwiesen wurden.⁶³

5. Funktionsweisen der Strafjustiz

Auch im Hinblick auf die Strafjustiz lassen sich zwei Kreise der Partizipation feststellen. Die Nutzung der Justiz⁶⁴ hat auf den ersten Blick nichts mit Präsenz und Sichtbarkeit zu tun. Das städtische Strafrecht der Frühen Neuzeit statuierte im Gegensatz zu anderen Rechtsbereichen sogar bemerkenswert viel Rechtsgleichheit. In Strafsachen konnten Bürger wie Nichtbürger, Männer wie Frauen, Einheimische wie Fremde, Christen wie auch Juden die Gerichte in Anspruch nehmen. Die Personifikation der Justitia erhielt um 1500 das Attribut der Augenbinde. Als Statue oder Wandgemälde prangte sie in vielen Städten vor Gerichten bzw. Rathäusern und versprach damit, ohne Ansehen der Person zu urteilen. Zugleich bewirkten die spezifischen Funktionsweisen der Justiz aber, dass die Urteilspraxis vor allem Einheimische gegenüber Fremden bevorteilte.⁶⁵ Einheimische wurden seltener angezeigt. Sie konnten während der Verfahren

60 Verordnung von 1471, zit.n. SCHUSTER, 1992, S. 160. Schuster konstatiert »die zentrale Bedeutung, die der räumlichen Abgrenzung zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit beigemessen wurde« (EBD., S. 161).

61 MEYER, 2000, S. 42-44; SIMON-MUSCHEID, 2004, S. 209-238; vgl. zum Wohnort des Scharfrichters NOWOSADTKO, 1994, S. 224-239.

62 Vgl. systematisch zur Stigmatisierung JÜTTE, 1993.

63 SCHUSTER, 1995, S. 73.

64 Vgl. zum Begriff DINGES, 2000.

65 Vgl. dazu näher EIBACH, 2009.

auf Zeugen und Suppliken hoffen und hatten damit die Chance, einen guten Leumund unter Beweis zu stellen. Vom Nimbus der Zugehörigkeit zur lokalen Rechtsgemeinschaft profitierten etwa in Frankfurt auch die Beisassen, verarmte Sachsenhäuser und selbst die sonst in vieler Hinsicht diskriminierten, durch die Stättigkeit aber rechtlich abgesicherten Juden. Den äußeren Kreis bildeten hier in erster Linie die Fremden, die nicht wenigstens temporär in die städtische Rechtsgemeinschaft integriert waren. Auch sie konnten sich zwar an die Justiz wenden, um Recht zu erhalten. Aber eine auswärtige Magd oder ein auswärtiger Geselle auf Arbeitssuche mussten als potentielle ›Vaganten‹ in der Regel mit härteren oder anderen Strafen rechnen als diejenigen, die zum Gesinde in einem städtischen Haus(halt) gehörten.

Die zentrale Achse der Ungleichheit vor der Justiz der Vormoderne war also der Gegensatz zwischen Fremden und Einheimischen. Was Böses von außen kam, wurde einfach wieder hinausgeschafft. So waren auch drei Viertel der in Zürich wegen einer Gotteslästerung aus der Stadt Verbannten keine Zürcher Untertanen.⁶⁶ Im Augsburg des 16. Jahrhunderts war deliktübergreifend bei keiner anderen Sanktion der Anteil der Fremden so stark wie bei den verschiedenen Arten von Stadtverweisen.⁶⁷ Ob intendiert oder nicht, aufgrund ihrer Offenheit zur sozialen Umwelt hin honorierte die Justiz in praxi die rechtliche Zugehörigkeit zur Stadtgemeinschaft. Einheimische standen seltener am Pranger und wurden weniger oft ›auf ewig‹ aus der Stadt verbannt. Dabei spielte die Heterogenität – auch religiös-konfessionelle Heterogenität – innerhalb der Stadt einen untergeordneten Part. In der Bevorteilung von Einheimischen und der Abgrenzung nach außen durch Abschiebung fremder Angeklagter spiegelte die Funktionsweise der Strafjustiz eine umfassende, konsensorientierte Identität der *concordia*.⁶⁸

Das Spektrum der Sanktionen der vormodernen Strafjustiz zeichnete sich durch große Vielfalt aus. Im Arsenal der forensischen Sanktionen spielten nicht nur der Status und das Recht auf Präsenz, sondern auch der Aspekt der Sichtbarkeit eine wichtige Rolle. Die öffentlich vollzogenen Hinrichtungen blieben selbst in der liberalen Schweiz bis um 1860 ein Spektakel, das viel Publikum anzog.⁶⁹ Aber auch bei den zahlenmäßig weit überwiegenden kleineren Vergehen, die milder behandelt wurden, integrierte die alte Justiz Mechanismen der

66 LOETZ, 2002, S. 183; zur »Abschiebungspolitik« der Zürcher Justiz auch EBD., S. 220.

67 HOFFMANN, 1999, S. 206.

68 Vgl. näher dazu EIBACH, 2004.

69 BLOCH, 2014.

Präsenz und Sichtbarkeit. So konnten Gerichte den Zugang zur Stadt oder auch den Besuch von Wirtshäusern, Gesellschaften, Gottesdienst und Abendmahl untersagen.⁷⁰ Vor allem die vielfältigen, auf Ausgrenzung zielenden Ehrenstrafen setzten *sui generis* auf den Faktor Sichtbarkeit. Auch bei anderen Sanktionen wie dem Stadtverweis oder dem erzwungenen Umzug eines Frauenhauses konnten die Maßnahmen zusätzlich durch Inszenierungen, z.B. bunte Kleidung der Stadtdiener oder Begleitung der Delinquenten durch Stadttrommler, visuell und akustisch markiert werden, um Aufmerksamkeit zu erheischen.⁷¹ Dabei war es gerade die Sichtbarkeit des Vollzugs, z.B. bei der Strafe der sog. öffentlichen Arbeit bzw. Schanzenstrafe, der Ausbesserung der Stadtmauer oder der Reinigung der Straßen mit dem ›Dreckkarren‹, die diese, anders als der Aufenthalt im Gefängnis, zu einer gefürchteten, die Ehre angreifenden Strafe machte.⁷² Demgegenüber bot der Verzicht auf Ausstellung am Pranger und andere Arten der Markierung die Chance auf das Fortbestehen der Integration. Sichtbarkeit bzw. der Verzicht darauf hatte in der Urteilspraxis also gerade den umgekehrten Effekt wie bei den städtischen Integrationsritualen.

Der Einsatz sichtbarer Markierungen korrespondierte nicht nur mit der Schwere, sondern auch mit der Art des Vergehens. Eine besondere Rolle fiel dabei wohl Religionsdelikten bzw. Vergehen zu, die eine religiöse Konnotation hatten. So zeigt die Urteilspraxis im Fall der gut untersuchten Blasphemie eine relativ große Affinität zur Herstellung von Sichtbarkeit. Möglicherweise hat die Tendenz zu Inszenierungen hier etwas mit dem öffentlichen Charakter der Konfession als Bekenntnis zu tun. Zudem musste eine direkte Herausforderung Gottes aufgrund der damit verbundenen Gefährdung der Stadtgemeinschaft auch innerhalb dieser Gemeinschaft, d.h. für alle und nicht zuletzt für den ehrverletzten Gott, sichtbar gesühnt werden. Wie Gerd Schwerhoff bemerkt hat, war die Frühe Neuzeit »die klassische Epoche der Schandstrafen, und der Gotteslästerung dürfte bei der Verbreitung dieser Sanktion vielerorts eine Schrittmacherfunktion zugekommen sein«.⁷³ Francisca Loetz konnte feststellen, dass in Zürich Ehrenstrafen bei Blasphemien die häufigste Strafart waren, dazu noch Hinrichtungen und Landesverweise nach vorherigem Prangerstehen.⁷⁴ Geldbußen reichten als »Wiedergutmachung gegenüber Gott«⁷⁵ in der Frühen Neuzeit, anders als im

70 HOFFMANN, 1999, S. 193f.; LOETZ, 2002, S. 199f.

71 SCHWERHOFF, 1991, S. 149; DERS., 1993; SCHUSTER, 1995, S. 77.

72 Vgl. näher EIBACH, 2003, S. 401.

73 SCHWERHOFF, 2005, S. 173.

74 LOETZ, 2002, S. 180f.

75 EBD., S. 203.

Spätmittelalter, nicht mehr aus. Pranger, Schandmantel und andere Instrumente beteiligten durch ihre Standorte an belebten Orten inmitten der Stadt die gesamte Stadtgemeinschaft als *concordia* am Strafgeschehen. Das Gleiche gilt für Hinrichtungen, auch wenn sie vor den Stadttoren stattfanden. Im Einzelfall gab es durchaus Abstufungen der Sichtbarkeit respektive der Öffentlichkeit des Strafens. So konnten im Fall der Blasphemie in Zürich die Rats- oder Kirchentüren während der Abmahnung geschlossen sein oder aber offen stehen. Der für schweizerische Städte typische ›Herdfall‹, d.h. der Kniefall mit Erdkuss, konnte im Gefängnis, in der Kirche oder aber auf dem Marktplatz vollzogen werden.⁷⁶

In mehrerer Hinsicht bietet häusliche Gewalt einen interessanten Kontrast zur Blasphemie. Die Tatbeteiligten waren hier vor allem Bürger und Bürgerinnen in ihrer Rolle als Hausväter und Hausmütter. Die Reformation hatte die Ehe als Kern der häuslichen Gemeinschaft zur ersten Ordnung Gottes auf Erden aufgewertet. Im katholischen Bereich war die Ehe weiterhin ein Sakrament, im protestantischen Raum eine quasi-heilige Institution. Störungen der christlichen Ordnung im Haus mussten also von den Richtern als gravierend wahrgenommen werden. Die Beobachtung des Geschehens in der häuslichen Sphäre durch die Justiz stellte einen wichtigen Aspekt des für die Frühe Neuzeit typischen »offenen Hauses« dar.⁷⁷ Die Sanktionen waren jedoch von gänzlich anderer Art als bei der eine direkte Beleidigung Gottes darstellenden Gotteslästerung. Typisch ist der Versuch der Regulierung der christlichen Häuslichkeit durch verbale Ermahnungen oder auch kurze Haftstrafen. Ehrenstrafen waren ebenso selten wie die von vielen anzeigenden Frauen erhoffte Trennung von Tisch und Bett.⁷⁸ Die Interventionen der Ehegerichte waren in aller Regel rein restitutig, d.h. sie erfolgten in versöhnlicher Absicht und das implizierte zugleich: Man verzichtete hier wie bei den Sanktionen für andere Formen alltäglicher Gewalt auf jegliche Performanz und sichtbare Markierungen, um nicht die soziale Integration der in den meisten Fällen beschuldigten Hausväter zu gefährden. Nicht-Sichtbarkeit sollte hier also Inklusion gewährleisten.

Gründe für die Unterschiede im Umgang mit Gotteslästerung und häuslicher Gewalt gibt es wohl mehrere. Häusliche Gewalt stellte weder das Bekenntnis in Frage noch wurde Gott direkt angegriffen. Obrigkeithliche Interventionen gegen Hausväter drohten deren Rolle als Stellvertreter der Herrschaft im Haus zu unterminieren. Es ging nicht darum, Ehekonflikte im heutigen Verständnis zu lösen, sondern darum, die heilige Institution der Ehe und damit das Haus zu

76 EBD., S. 201f.; vgl. zum Herdfall auch SCHWERHOFF, 2005, S. 146.

77 EIBACH, 2011.

78 Vgl. im Überblick SCHMIDT, 1998; zu Frankfurt EIBACH, 2007.

erhalten.⁷⁹ Diese relative Akzeptanz der Gewalt konterkarierte die christliche Signatur der Ehe nur dann, wenn die Gewalt über die *correctio domestica* hinausging. Der Versuch der Regulierung häuslicher Konflikte durch rechtsbasierte, ergebnisoffene Verfahren ohne Inszenierung stand damit im Kontrast zum Spektakel der Rügerituale als tradierte Form der Kontrolle über die häusliche Sphäre auf horizontaler Ebene.⁸⁰

6. Schluss

Präsent und sichtbar zu sein, konnte zweierlei bedeuten: Zugehörigkeit zur Stadtgemeinschaft oder das genaue Gegenteil, nämlich die Markierung von Exklusion. Insgesamt verweisen die angeführten Beispiele auf eine facettenreiche, vielfältig aufruf- und einsetzbare Kultur der Sichtbarkeit, die dazu diente, Heterogenität auszutarieren. Dabei darf auch die Vermeidung von Sichtbarkeit als Prinzip der Regulierung von Heterogenität nicht unterschätzt werden, was indes gerade nicht gegen deren Relevanz spricht. Am Beispiel der Justiz lässt sich das Vordringen einer anderen Funktionslogik verfolgen. Denn parallel zum Aufkommen neuer Strafzwecke verloren die alten dinglichen Strafinstrumente ihre Bedeutung. So wurden Schandesel, Trillerhäuschen, Pranger und Galgen in Frankfurt und anderen Städten seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts sukzessive abgebaut. Wie die alten Stadttore störten sie nunmehr als Verkehrshindernisse. Als obrigkeitliche Symbole hatten diese Dinge ausgedient. Sie strukturierten auch nicht mehr die Wahrnehmung des städtischen Raums. In der modernen Agglomeration ohne Stadtmauer und Schwörtage kann es zwar durchaus eine städtische Identität, aber keine *concordia* mehr geben. Im Vordergrund stehen funktionale Probleme der Mobilität, das Thema Sicherheit und der soziale Ausgleich zwischen Arm und Reich. Anders gesagt: Um Macht auszuüben, müssen die Akteurinnen und Akteure nicht im Stadtbild präsent und sichtbar sein.

79 Vgl. jetzt grundlegend SCHMIDT-VOGES, 2015.

80 Vgl. dazu zuletzt HALDEMANN, 2015.

Abstract

Early modern urban societies cherished integration and unity (>concordia<), but in fact the urban sphere was highly complex and heterogeneous. The article examines how urban authorities, social groups and actors dealt with deviance and social distinction. In order to detect underlying means of inclusion and exclusion the article investigates several characteristic types of social practice. For a thorough understanding of these practices, the author refers to concepts of co-presence, visibility and space. Reoccurring public oath taking rituals are the first example analysed. The perception and structuring of urban space with regard to residential districts form another example. The third case under study is the social logic of criminal penalties. The central argument is that in early modern urban societies both inclusion and exclusion worked on the basis of varying degrees or circles of co-presence and visibility.

Literatur

- BEHRINGER, WOLFGANG/ROECK, BERND (Hg.), *Das Bild der Stadt in der Neuzeit 1400-1800*, München 1999.
- BLOCH, SARAH, *Kriminalitätsgeschichte. Hinrichtungen im Kanton Bern von 1805 bis 1861*, Masterarbeit, Bern 2014.
- BOTHE, FRIEDRICH, *Geschichte der Stadt Frankfurt am Main*, Frankfurt a.M. 1913 (ND 1966).
- BRUNNER, OTTO, *Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der früheren Neuzeit*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 50 (1963), S. 329-360.
- BURGHARTZ, SUSANNA, *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts*, Zürich 1990.
- DAVIS, ROBERT C., *The War of the Fists. Popular Culture and Public Violence in Late Renaissance Venice*, Oxford 1994.
- DE CAPITANI, FRANÇOIS, *Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts* (Schriften der Berner Burgerbibliothek), Bern 1982.
- DERS., *Schweizerische Stadtfeste als bürgerliche Selbstdarstellung*, in: *Stadt und Repräsentation* (Stadt in der Geschichte 21), hg. von BERNHARD KIRCHGÄSSNER/HANS-PETER BECHT, Sigmaringen 1995, S. 115-126.
- DINGES, MARTIN, *Justiznutzung als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit*, in: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vor-*

- moderne (Konflikte und Kultur – historische Perspektiven 1), hg. von ANDREAS BLAUERT/GERD SCHWERHOFF, Konstanz 2000, S. 503-544.
- DINGES MARTIN/SACK, FRITZ (Hg.), Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne (Konflikte und Kultur – historische Perspektiven 3), Konstanz 2000.
- DÜNNE, JÖRG/GÜNZEL, STEPHAN (Hg.), Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1800), Frankfurt a.M. 2006.
- EIBACH, JOACHIM, Provokationen en passant. Der Stadtfrieden, die Ehre und Gewalt auf der Straße (16.-18. Jahrhundert), in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 68 (2002), S. 201-216.
- DERS., Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert, Paderborn 2003.
- DERS., Städtische Strafjustiz als konsensuale Praxis. Frankfurt a. M. im 17. und 18. Jahrhundert, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (Historische Kulturwissenschaft 5), hg. von RUDOLF SCHLÖGL, Konstanz 2004, S. 181-214.
- DERS., Der Kampf um die Hosen und die Justiz – Ehekonflikte in Frankfurt im 18. Jahrhundert, in: Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte (Wolfenbütteler Forschungen 114), hg. von SYLVIA KESPER-BIERMANN/DIETHELM KLIPPEL, Wiesbaden 2007, S. 167-188.
- DERS., Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit. Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 35 (2009), S. 488-533.
- DERS., Art. »Städtische Verfassung«, in: Enzyklopädie der Neuzeit 12 (2010), Sp. 772-778.
- DERS., Das offene Haus. Kommunikative Praxis im sozialen Nahraum der europäischen Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 38 (2011), S. 621-64.
- FARGE, ARLETTE, Das brüchige Leben. Gewalt, Mächte und Solidaritäten im Paris des 18. Jahrhunderts, Berlin 1989 (zuerst franz. 1986).
- FRANÇOIS, ETIENNE, Die unsichtbare Grenze. Protestanten und Katholiken in Augsburg 1648-1806 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 33), Sigmaringen 1991.
- FRANKFURTER HISTORISCHE KOMMISSION (Hg.), Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission 17), Frankfurt a.M. 1991.

- FRIEDRICH, CHRISTOPHER R., Politics or Pogrom? The Fettmilch Uprising in German and Jewish History, in: *Central European History* 19 (1986), S. 186-228.
- DERS., *The Early Modern City, 1450-1750 (A History of Urban Society in Europe 1)*, London 1999.
- GERBER, HARRY, Die Stadt Frankfurt am Main und ihr Gebiet, in: *Die Stadt Goethes. Frankfurt am Main im XVIII. Jahrhundert*, hg. von HEINRICH VOELCKER, Frankfurt a.M. 1932, S. 17-49.
- GERBER, ROLAND, Der Stadtgrundriss – Spiegelbild der Gesellschaft, in: *Berns große Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt*, hg. von ELLEN J. BEER u.a., Bern 1999, S. 40-47.
- GIDDENS, ANTHONY, Strukturation und sozialer Wandel, in: *Sozialer Wandel. Modellbildung und theoretische Ansätze (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1172)*, hg. von HANS-PETER MÜLLER/MICHAEL SCHMID, Frankfurt a.M. 1995, S. 151-191.
- DERS., *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung (Theorie und Gesellschaft 1)*, Frankfurt a.M. ³1997.
- GIERYN, THOMAS F., What Buildings Do, in: *Theory and Society* 31 (2002), S. 35-74.
- GOPPOLD, UWE, *Politische Kommunikation in den Städten der Vormoderne. Zürich und Münster im Vergleich (Städteforschung A 74)*, Köln 2007.
- GOTZMANN, ANDREAS, Im Spannungsfeld externer und interner Machtfaktoren. Jüdische Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Frankfurt am Main, in: *Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich (Bibliothek Altes Reich 3)*, hg. von ANJA AMEND u.a., München 2008, S. 185-216.
- HABERMAS, JÜRGEN, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft (Politica 4)*, Frankfurt a.M. ²1990.
- HALDEMANN, ARNO, Das gerügte Haus. Rügerituale am Haus in der Ehrgesellschaft der Frühen Neuzeit, in: *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, hg. von JOACHIM EIBACH/INKEN SCHMIDT-VOGES, Berlin 2015, S. 433-448.
- HEMPFER, KLAUS W./VOLBERS, JÖRG (Hg.), *Theorien des Performativen. Sprache – Wissen – Praxis (Edition Kulturwissenschaft 6)*, Bielefeld 2011.
- HOCHMUTH, CHRISTIAN/RAU, SUSANNE (Hg.), *Machträume der frühneuzeitlichen Stadt (Konflikte und Kultur – historische Perspektiven 13)*, Konstanz 2006.
- HOFFMANN, CARL A., Der Stadtverweis als Sanktionsmittel in der Reichsstadt Augsburg zu Beginn der Neuzeit, in: *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher*

- Forschung (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas: Symposien und Synthesen 2), hg. von HANS SCHLOSSER/DIETMAR WILLOWEIT, Köln 1999, S. 193-237.
- HOHENEMSER, PAUL, Der Frankfurter Verfassungskonflikt 1705-1732 und die kaiserlichen Kommissionen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt am Main 8), Frankfurt a.M. 1920.
- HOTZ, GERHARD u.a., Theo, der Pfeifenraucher. Leben in Kleinbasel um 1800, Basel 2010.
- ISENMANN, EBERHARD, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1230-1500, Stuttgart 1988.
- DERS., Norms and Values in the European City. 1300-1800, in: Resistance, Representation, and Community (The Origins of the Modern State in Europe), hg. von PETER BLICKLE, Oxford 1997, S. 189-215.
- JOHNSON, ERIC A./MONKKONEN, ERIC H. (Hg.), The Civilization of Crime. Violence in Town and Country Since the Middle Ages, Urbana 1996.
- JÜTTE, ROBERT, Stigma-Symbole. Kleidung als identitätsstiftendes Merkmal bei spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen (Juden, Dirnen, Aussätzige, Bettler), in: Saeculum 44 (1993), S. 65-89.
- KRACAUER, ISIDOR, Geschichte der Juden in Frankfurt am Main (1150-1824), 2 Bde., Frankfurt a.M. 1925-1927.
- KRISCHER, ANDRÉ, Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Politischer Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2006.
- DERS., Rituale und politische Öffentlichkeit in der Alten Stadt, in: Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit (Städteforschung A 83), hg. von GERD SCHWERHOFF, Köln 2011, S. 125-158.
- LATOUR, BRUNO, Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1967), Frankfurt a.M. 2014.
- LOETZ, FRANCISCA, Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 177), Göttingen 2002.
- LÖW, MARTINA, Raumsoziologie (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1506), Frankfurt a.M. 2001.
- MEIER, ULRICH, Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen, München 1994.
- MEIER, ULRICH/SCHREINER, KLAUS, Regimen civitatis. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften, in: Stadtrecht und Bürgerfreiheit, hg. von DENS., Göttingen 1994, S. 11-34.

- MEYER, WERNER, Basel im Spätmittelalter, in: Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, hg. von GEORG KREIS/BEAT VON WARTBURG, Basel 2000, S. 38-78.
- MEYN, MATTHIAS, Die Reichsstadt Frankfurt vor dem Bürgeraufstand von 1612 bis 1614. Struktur und Krise (Studien zur Frankfurter Geschichte 15), Frankfurt a.M. 1980.
- NASSEHI, ARMIN, Wie weiter mit Niklas Luhmann?, hg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Hamburg 2008.
- NOWOSADTKO, JUTTA, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier ›unehrlicher Berufe‹ in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994.
- OBERSTE, JÖRG, Einleitung. Städtische Repräsentation und die Fiktion der Kommune, in: Repräsentationen der mittelalterlichen Stadt (Forum Mittelalter – Studien 4), hg. von DEMS., Regensburg 2008, S. 7-12.
- RAU, SUSANNE, Räume. Konzepte, Wahrnehmungen, Nutzungen (Historische Einführungen 14), Frankfurt a.M. 2013.
- RECKWITZ, ANDREAS, Die Materialisierung der Kultur, in: Praxeologie. Beiträge zur interdisziplinären Reichweite praxistheoretischer Ansätze in den Geistes- und Sozialwissenschaften, hg. von FRIEDERIKE ELIAS u.a., Berlin 2014, S. 13-25.
- ROTH, ANNEMARIE, Die Bevölkerung der bernischen Landstädte zwischen Stagnation und Wandel, in: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt (Berner Zeiten 4), hg. von ANDRÉ HOLENSTEIN, Bern 2008, S. 165-171.
- RUBLACK, HANS-CHRISTOPH, Grundwerte in der Reichsstadt im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Literatur in der Stadt. Bedingungen und Beispiele städtischer Literatur des 15. bis 17. Jahrhunderts (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 343), hg. von HORST BRUNNER, Göppingen 1982, S. 9-36.
- SCHLÖGL, RUDOLF, Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (Historische Kulturwissenschaft 5), hg. von DEMS., Konstanz 2004, S. 9-62.
- DERS., Vergesellschaftung unter Anwesenden in der frühneuzeitlichen Stadt und ihre (politische) Öffentlichkeit, in: Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit (Städteforschung A 83), hg. von GERD SCHWERHOFF, Köln 2011, S. 29-38.
- DERS., Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, Konstanz 2014.
- SCHMAUDER, ANDREAS/MISSFELDER, JAN-FRIEDRICH (Hg.), Kaftan, Kreuz und Kopftuch. Religiöse Koexistenz im urbanen Raum (15.-20. Jahrhundert) (Stadt in der Geschichte 35), Ostfildern 2010.

- SCHMIDT, HEINRICH R., Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von MARTIN DINGES, Göttingen 1998, S. 213-236.
- SCHMIDT, PATRICK/CARL, HORST, ›Integration‹ und ›Distinktion‹ als Kategorien frühneuzeitlicher Gesellschaftsanalyse, in: Stadtgemeinde und Ständegesellschaft. Formen der Integration und Distinktion in der frühneuzeitlichen Stadt (Geschichte: Forschung und Wissenschaft 20), hg. von DENS., Berlin 2007, S. 7-30.
- SCHMIDT-VOGES, INKEN, Mikropolitiken des Friedens. Semantiken und Praktiken des Hausfriedens im 18. Jahrhundert, Berlin 2015.
- SCHNETTGER, MATTHIAS, Der Wahltag aus der Perspektive des Frankfurter Rats. Das Beispiel 1657/1658, in: Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle: 1356-1806, hg. von EVELYN BROCKHOFF/MICHAEL MATTHÄUS, Frankfurt a.M. 2006, S. 252-261.
- SCHOMANN, HEINZ, Kaiserkrönung. Wahl und Krönung in Frankfurt nach den Bildern der Festbücher (Die bibliophilen Taschenbücher 290), Dortmund 1982.
- SCHROER, MARKUS, Räume, Orte, Grenzen. Auf dem Weg zu einer Soziologie des Raums (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1761), Frankfurt a.M. 2006.
- SCHUSTER, BEATE, Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert (Geschichte und Geschlechter 12), Frankfurt a.M. 1995.
- SCHUSTER, PETER, Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350-1600), Paderborn 1992.
- SCHWERHOFF, GERD, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn 1991.
- DERS., Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Mit den Waffen der Justiz (Fischer-Taschenbücher 11571), hg. von ANDREAS BLAUERT/GERD SCHWERHOFF, Frankfurt a.M. 1993, S. 158-188.
- DERS., Handlungswissen und Wissensräume in der Stadt. Das Beispiel des Kölner Ratsherren Hermann von Weinsberg (1518-1597), in: Tradieren, Vermitteln, Anwenden. Zum Umgang mit Wissensbeständen in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten (Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften 6), hg. von JÖRG ROGGE, Berlin 2009, S. 61-102.
- DERS., Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit – Perspektiven der Forschung, in: Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit (Städteforschung A 83), hg. von DENS., Köln 2011, S. 1-28.

- SIEBENHÜNER, KIM, Things That Matter. Zur Geschichte der materiellen Kultur in der Frühneuezeitforschung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 42 (2015), S. 373-409.
- SIEBER, SIEGFRIED, Volksbelustigungen bei deutschen Kaiserkrönungen, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 11 (1913), S. 1-116.
- SIMON-MUSCHEID, KATHARINA, Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungen. Reden und Objekte im Alltag (Oberrhein, 14.-16. Jahrhundert) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 193), Göttingen 2004.
- STOLLBERG-RILINGER, BARBARA u.a., Rudolf Schögl's Frühe Neuzeit, in: Historische Anthropologie 24 (2016), S. 108-137.
- VOELCKER, HEINRICH, Kirche und religiöses Leben in Frankfurt am Main, in: Die Stadt Goethes. Frankfurt am Main im XVIII. Jahrhundert, hg. von DEMS., Frankfurt a.M. 1932, S. 133-148.
- WEBER, MAX, Die Stadt (Max Weber Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 22, Teilbd. 5), hg. von HORST BAIER, Tübingen 1999 (zuerst 1921).
- WELLER, THOMAS, *Theatrum Praecedentiae*. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500-1800 (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2006.
- WÜRLER, ANDREAS, Zwischen Verfahren und Ritual. Entscheidungsfindung und politische Integration in der Stadtrepublik Bern in der Frühen Neuzeit, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (Historische Kulturwissenschaft 5), hg. von RUDOLF SCHLÖGL, Konstanz 2004, S. 63-92.